

# **SATZUNG**

## **über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege**

Die Gemeinde Schiffweiler erlässt aufgrund § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes, Teil A –Gemeindeordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und des § 53 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1996 (Amtsbl. S. 509), durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. November 2012 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sind zu reinigen. Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

### **§ 2**

#### **Begriffe**

(1) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege,
2. Fahrbahnen,
3. Radwege,
4. Parkplätze,
5. Haltebuchten,
6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. Durchlässe und Grabenüberdeckungen,
7. mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen,
8. andere zum Straßenkörper gehörende Flächen, z. B. Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie baulich selbstständige öffentliche Wege (z. B. von Straßen unabhängige Fußwege und dergleichen). Ist ein Gehweg neben der Fahrbahn nicht vorhanden, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke als Gehweg.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(5) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es mit dem Straßengrundstück eine gemeinsame Flurstücksgrenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen ist oder nur mit verhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten und finanziellen Belastungen in zumutbarer Höhe geschaffen werden könnte.

(6) Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es zu einer Straße, auch ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke oder über einen Gehweg hat.

### **§ 3**

#### **Reinigungspflichtige**

(1) Die gemäß § 53 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes der Gemeinde obliegende Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Liegen im Hintergelände eines an die Reinigungsfläche einer Straße angrenzenden Grundstücks (Kopfgrundstück) weitere durch diese Straße erschlossene Grundstücke (Hinterlieger), so obliegt auch den Eigentümern dieser Grundstücke die Reinigungspflicht für die an das Kopfgrundstück grenzende Straße.

(3) Sind für dieselbe Straßenfläche mehrere reinigungspflichtig, kann die Gemeinde von jedem einzelnen die Reinigung der von ihnen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll eine der verantwortlichen Personen mit Zustimmung der Gemeinde als reinigungspflichtig festgelegt werden. Es kann auch ein zeitlicher Wechsel in der Reinigungspflicht unter den Reinigungspflichtigen vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Kommt eine Einigung der Reinigungspflichtigen nicht zustande, kann die Gemeinde auf Antrag der Mehrheit der Reinigungspflichtigen durch Verwaltungsakt die Reinigungspflicht regeln.

(4) Wird eine Straße über das normale Maß verunreinigt, so muss derjenige sie reinigen, der sie verunreinigt hat. Dies ist bei Verunreinigung durch Tiere derjenige, der das Tier führt oder hält. Kann der Verursacher nicht ermittelt oder aus anderem Grunde nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden, so obliegt den nach den Absätzen 1 - 3 zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

### **§ 4**

#### **Übertrag der Reinigungspflicht auf Dritte**

Der Reinigungspflichtige (§ 3) kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z. B. Pächter, Mieter) schriftlich übertragen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Der Dritte hat dem Reinigungspflichtigen das Bestehen der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Umfang und Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fläche des dem Kopfgrundstück vorgelagerten Straßenabschnittes bis zur Mitte der Straße, höchstens jedoch bis zu 8 m Tiefe, bei Eckgrundstücken einschließlich des anteiligen Verbindungsstückes der Straßenkreuzung. Bei Hinterliegern (§ 3 Abs. 2) erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf die angrenzenden öffentlichen Gehwege.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Säubern,
2. die Schneeräumung auf den Gehwegen,
3. das Bestreuen der Gehwege bei Glätte,
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen.

(3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

## **§ 6**

### **Säubern**

(1) Die Straße ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, zu säubern.

(2) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(3) Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig. Ebenso ist die Verwendung von Bioziden nicht zulässig.

(4) Außergewöhnliche oder verkehrsgefährdende Verunreinigungen (§ 3 Abs. 4) sind im Rahmen des Zumutbaren, unabhängig von der allgemeinen Reinigung, sofort zu beseitigen, ggf. mehrmals täglich. Dies ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Sturm und starkem Laubfall der Fall

## **§ 7**

### **Schneeräumung**

(1) Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen täglich vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs oder, falls erforderlich, schon vorher mit Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr vorzunehmen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist die Schneeräumung bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen.

(2) In der Zeit von 7.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Die Verpflichtung erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von mindestens 1,50 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zur Mitte derselben. Ist der Gehweg schmaler als 1,50 m, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die tatsächliche Gehwegbreite. Befindet sich vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle eines öffentlichen

Verkehrsmittels, so sind auch die Zugänge zu diesen von Schnee freizuhalten. Vor jedem Gebäude ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn in mindestens 60 cm Breite herzustellen.

(4) Gefrorener oder festgetretener Schnee ist wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Bei Tauwetter sind die Abflurrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

## **§ 8**

### **Bestreuen**

(1) Bei Glätte ist mit unschädlichen abstumpfenden Stoffen wie Sand, Feinsplitt, Asche, Sägemehl zu streuen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, oder

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend ohne Gefahr benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anzupassen.

(3) Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten keine Rutschgefahr besteht. Die Streupflicht ist vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, sofern erforderlich schon mit Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu erfüllen. Wenn nach dieser Zeit bis 20.00 Uhr Glätte auftritt, so ist unverzüglich zu streuen. Das Streuen ist zu wiederholen, sobald es zur Aufrechterhaltung eines gefahrlosen Verkehrs erforderlich ist. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei Fußgängerüberwegen ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 14 des Saarländischen Straßengesetzes handelt, wer als Reinigungspflichtiger im Sinne der §§ 3 und 4 vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 – 3 die Straße (§ 5) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig säubert,

2. entgegen § 6 Abs. 4 außergewöhnliche oder verkehrsgefährdende Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,

3. entgegen § 7 auf den Gehwegen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig Schnee und Eis beseitigt oder

4. entgegen § 8 nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig streut, insbesondere unzulässigweise Salz oder andere auftauende Stoffe verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem § 61 Abs. 2 des Saarländischen Straßengesetzes geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schiffweiler über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege vom 25.12.1997 außer Kraft.

Schiffweiler, den 29. November 2012

Der Bürgermeister

gez.  
Markus Fuchs

(Siegel)

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

**Diese Satzung ist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schiffweiler am 06.12.2012 in Kraft getreten.**